

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
der Gemeinde Velgast über die Sondernutzung an
Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 in der gültigen Verfassung beschließt die Gemeindevertretung Velgast auf Ihrer Sitzung am 05.05.1999 folgende Satzung.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde und Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs.2 StrWG M-V).

(2) Die Regelung der Marktsatzung bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2
Grundsatz der Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeinbrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit nicht §§ 3 oder 4 eingreifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Die Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.

(3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnis und/oder Zustimmung ausgeführt werden.

§ 3

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zu Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleiben (§ 30 Abs. 1 Nr.1 StWG M-V) oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs.2 StrWG).

§ 4

Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

(1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis der Unteren Verkehrsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde, deren Auf lagen und Gebühren entsprechend der Gebührenordnung der Gemeinde Velgast über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung in der jeweils gültigen Fassung erforderlich ist (§ 22 Abs.7 StrWG M-V). In diesem Fall ist die Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern zu beantragen.

(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz).

§ 5

Erlaubnisfreie Nutzung

(1) Für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten wird die Erlaubnis für die in der Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten Arten der Sondernutzung allgemein erteilt, und zwar mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und nach Maßgabe des § 8.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann durch Nebenbestimmungen beschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 6

Sondernutzungserlaubnis

(1) Alle sonstigen nicht in der Anlage I aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall auf Antrag der

besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Als derartige Sondernutzungen kommen unter anderem die in der Anlage II zu dieser Satzung aufgeführten Arten in Betracht; die Aufzählung ist nicht abschließend.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf nach Maßgabe des § 7 (Antrag) erteilt. In jedem Fall steht sie unter Widerrufsvorbehalt. Wird die Erlaubnis erteilt, können ihr - auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigefügt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder für die Sicherheit, zur Wahrung der Belange des Straßenbaus oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(3) Die Erlaubnis ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Gemeinde kann auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen aussprechen, daß eine Erlaubnis zur Ausübung übertragbar ist, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(4) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

§ 7

Antrag auf Sondernutzung

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde eingehen.

(2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten über

1. den Ort
2. Art und Umfang und
3. Dauer der Sondernutzung sowie
4. Angaben über die Maßnahme zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen

Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
2. ein Konzept zum Schutz der Straßen, bzw. zur Umgestaltung derselben

enthalten.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und/oder Sicherheiten verlangen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu halten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muß die Arbeit so vorgenommen werden, daß jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Verpflichtung, andere Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs.2 S.3 StrWG M-V von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9

Erlöschung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß

wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 10

Versagung und Widerruf

(1) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

(2) Die besondere Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn

- a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- b) die Sondernutzung, die die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße und ihre Ausstattung, Schutz von Personen vor unzumutbaren Beeinträchtigung bzw. Belästigungen) gefährden würde,
- c) bauliche Gründe der Erteilung entgegenstehen,
- d) die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 4 (1) nicht geleistet werden oder
- e) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann.

(3) Der Widerruf einer nach § 4 oder § 5 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm gemachten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,
- d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
- e) bauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde oder
- f) die Erlaubnis länger als ein Monat genutzt wird.

§ 11

Haftung und Sicherheiten

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitige gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet weiter für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art und Weise der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigt.

§ 12

Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung erhoben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen des § 2 eine Straße ohne erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) eine der nach § 6 erteilten Aufgaben oder Bedingungen nicht nachkommt,
- c) entgegen § 8 Abs. 2 und 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig entrichtet oder unterhält,
- d) entgegen § 8 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- e) entgegen § 9 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand

wiederherzustellen oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser 1. Änderungssatzung tritt die Satzung der Gemeinde Velgast über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 16.02.1999 außer Kraft.

Velgast, den 05.05.1999

Griwahn
Der Bürgermeister

Siegel

Anlage I

Allgemein erlaubte Sondernutzung
(§ 5 der Satzung)

Die Erlaubnis wird für folgende Sondernutzungen allgemein erteilt:

(1) Alle vorübergehenden Benutzungen des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes wie z.B. Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln, Sperrmüll und sonstige Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch) der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art und mittels aufgelegter und gesicherter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohne dies dem Verkehr dient;

(2) alle tagsüber auf Gehwegen aufgestellten Schilder und Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) in unmittelbarer Nähe von Geschäften und Verkaufsstellen und bauaufsichtlich zulässigen Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht hineinragen und nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beanspruchen und die nutzbare Fußwegbreite von mindestens 0,75 m nicht unterschritten wird;

(3) alle in unmittelbaren Zusammenhang mit Geschäften aufgestellte Fahrradständer;

(4) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessung;

(5) alle bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinrichtende Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen im Gehbereich;

(6) alle Errichtungen von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehwegbereich hineinragen;

(7) das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe;

(8) das Ausschmücken von Straßen- und Hausfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen und

(9) Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger

Anlage II

Aufzählung erlaubnispflichtiger Sondernutzung

(§ 6 der Satzung)

(1) Das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen, Verkaufsständen und Fahrzeugen sowie von Losverkaufsständen;

(2) der Betrieb von Straßenhandelsstellen (fliegender Handel);

(3) das Aufstellen von Warenauslagestellen, insbesondere für Obst, Gemüse und Pflanzen, wenn die in Anlage I Ziffer 2 angegebenen Maße überschritten werden;

(4) das Errichten von Freisitzen vor Gast- und Schankwirtschaften, Eisdielen und Cafe's;

(5) das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und Taxenrufsäulen, wenn die in Anlage I Ziffer 2 angegebenen Maße überschritten werden;

(6) der Einsatz von Werbewagen;

(7) das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen (Bauzäunen und Baubuden) sowie die Lagerung von Baustoffen;

(8) Baustellenaufbauten durch Firmen;

(9) das Aufstellen von Gerüsten und von Baumaschinen und

(10) das Anbringen von Sonnenschutzdächern unter 2,50 m Höhe.